immobilien
bremen

Anlage 1d Vertrag / Leistungsbild Technische Ausrüstung zu § 55 der HOAI

Projektnummer:	IMBS250018
Liegenschaft:	Amtsgericht Bremerhaven Nordstraße 10, 27580 Bremerhaven
Maßnahme:	umfassende Sanierung

Aufgaben-/Leistungsbeschreibung

1. Allgemeine Anforderungen übergreifend
2. Anforderungen in den einzelnen Leistungsphasen
3. Besondere Leistungen
4. Nebenkosten

1. Allgemeine Anforderungen übergreifend

a. Die Leistungen müssen den Umweltschutz berücksichtigen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, auch hinsichtlich der Folgekosten, entsprechen. Der Auftragnehmer hat insbesondere zu beachten:

- die Bestimmungen der VOB/UVgO und die Vergabebestimmungen des Auftraggebers
- die Unfallverhütungsvorschriften
- die Bestimmungen des Haushaltsrechts, insbesondere der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Landeshaushaltsordnung)
- das Gebäude-Energie-Gesetz (GEG) in der aktuell geltenden Fassung
- die Energetische Anforderungen an den Neubau und die Sanierung von öffentlichen Gebäuden der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde)
- RL-Bau (aktuell geltende Fassung)
- die Anweisung zur Aufstellung von Entscheidungsunterlagen im Hochbau

b. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, notfalls die Planung zu ändern, Einschränkungen vorzusehen oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Überschreitung der Kostenberechnung (Leistungsphase 3) oder des Kostenanschlages (Leistungsphase 7) zu vermeiden. Falls die Gefahr der Überschreitung der veranschlagten Kosten besteht, ist der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Alle Veränderungen gegenüber der genehmigten Entwurfsunterlage Bau sind durch den Auftragnehmer in einem Änderungsmanagement zu erfassen und vor Durchführung vom Projektsteuerer, dem Bauherren, dem Mieter / Ressort und ggf. der Förderbehörde genehmigen zu lassen. Hier ist neben der Beschreibung der Veränderung, Nennung des Verursachers die Kostenauswirkungen, Terminauswirkungen sowie Mehr- und Minderkosten zu benennen.
Die vom Auftragnehmer zu treffenden Maßnahmen bedürfen in jedem Falle, besonders auch hinsichtlich sich etwa daraus ergebender Honorarerhöhungen, der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

c. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Zuge der Vorentwurfsplanung ES-Bau, ein Lüftungskonzept zu den ständigen Aufenthaltsräumen (ASR) in Zusammenarbeit mit der Objektplanung Hochbau vorzulegen und im Rahmen der EW-Bau mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen sowie die geforderten Nachweise zu erbringen. Das Protokoll ist Bestandteil der Entwurfsunterlagen. Ggf. notwendige raumakustische Anforderungen sind ebenfalls mit der Hochbauplanung vor der Ausführungsplanung in Hinsicht auf Einbauleuchten zu erörtern und zu dokumentieren. Das Protokoll ist Bestandteil der Entwurfsunterlagen.

2. Anforderungen in den einzelnen Leistungsphasen

a) Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1)

Grundleistungen gem. § 55 HOAI i.V.m. Anlage 15 Nr. 15.1.

Hierzu hat der Auftragnehmer insbesondere vorzulegen:

- Das Ergebnis aus der Klärung der Grundlagen.
- Grundlagenermittlung mit zeichnerischer Darstellung der wesentlichen Bestandteile der Anlagen nach VDI 6026.

b) Vorplanung (Leistungsphase 2)
Grundleistungen gem. § 55 HOAI i.V.m. Anlage 15 Nr. 15.1.

- Zusammenstellung der Vorentwurfsplanung (ES-Bau)

Hierzu hat der Auftragnehmer insbesondere vorzulegen:

- Vorentwurfspläne mit zeichnerischer Darstellung der wesentlichen Bestandteile der Anlagen in Anlehnung nach VDI 6026 (z.B. Darstellen aller Räume zur Unterbringung der Anlagen nach Lage und Größe sowie Raumbedarf für die technischen Verbindungsteile innerhalb und außerhalb des Gebäudes und Angaben über die Führung von Kabeltrassen, Leitungen, Kanälen und Schächten) im Maßstab 1 : 200 oder größer - wenn es zum Verständnis erforderlich ist - mit Strang- und Funktionsschemen bzw. Prinzipschaltbildern für jedes einzelne Gewerk, Erläuterungsbericht und Kostenschätzung unter Zugrundelegung der Gliederung nach DIN 276 (aktuelle Fassung), jedoch bis zur 2. Ebene der Kostengruppe - getrennt für jedes einzelne Gewerk - Untersuchen von alternativen Lösungsmöglichkeiten bei gleichen Nutzungsanforderungen einschließlich Wirtschaftlichkeitsvorbetrachtung, zeichnerische Darstellung zur Integration in die Objektplanung unter Berücksichtigung exemplarischer Details, Angaben zum Raumbedarf mit Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, (besondere Leistung siehe § 3 Abs.3 u. 4)

c) Entwurfsplanung (Leistungsphase 3)
Grundleistungen gem. § 55 HOAI i.V.m. Anlage 15 Nr. 15.1.

- Zusammenstellung der Entwurfsplanung (EW-Bau)

Hierzu hat der Auftragnehmer insbesondere vorzulegen:

- Entwurfspläne mit zeichnerischer Darstellung sämtlicher Bestandteile der Anlagen mit Angaben über Leistungen und Abmessungen im Maßstab 1:100, Anlagen außerhalb des Gebäudes in kleinerem Maßstab, Maschinenzentralen, Schaltanlagen und andere Anlagen von besonderer Bedeutung in größerem Maßstab - wenn es zum Verständnis erforderlich ist - mit Strang- und Funktionsschemen bzw. Prinzipschaltbildern, getrennt für jedes einzelne Gewerk, entsprechend VDI 6026.

Auflisten aller Anlagen mit technischen Daten und Angaben z.B. für Energiebilanzierungen
Anlagenbeschreibungen mit Angabe der Nutzungsbedingungen

- Erläuterungsbericht mit Kostenberechnung unter Zugrundelegung der Gliederung nach DIN 276, jedoch bis zur 3. Ebene der Kostengruppe, einschl. Mengengerüst und Angabe von Einheitspreisen (siehe bes. Leistung §3). Getrennt für jedes einzelne Gewerk - und allen Berechnungsunterlagen, die zur Beurteilung des Entwurfes erforderlich sind.
- Zur Kostenkontrolle hat der Auftragnehmer Zusammenstellungen nach DIN 276 (aktuelle Fassung), getrennt nach Gewerken, zu führen, die die Summen der Kostenschätzung mit denen der genehmigten Kostenberechnung vergleichen und damit jederzeit eine Übersicht über den Stand der Baumittel ermöglichen.

d) Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4) **GILT nur für Anlagengruppe 1**
Grundleistungen gem. § 55 HOAI i.V.m. Anlage 15 Nr. 15.1.

Hierzu hat der Auftragnehmer insbesondere vorzulegen:

- Die aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Unterlagen.
- Die für Genehmigungsanträge erforderlichen Unterlagen sind dem Auftraggeber vor Weiterleitung an die entsprechenden Behörden vorzulegen. Gleiches gilt für andere bei Behörden einzureichende Anträge.

e) Ausführungsplanung (Leistungsphase 5)
Grundleistungen gem. § 55 HOAI i.V.m. Anlage 15 Nr. 15.1.

Hierzu hat der Auftragnehmer insbesondere vorzulegen:

- Zusammenstellung der Ausführungsplanung (AFU-Bau)
- Ausführungspläne noch VDI 6026, mit Dimensionierung im Maßstab 1:50 oder größer, soweit erforderlich

f) Vorbereitung der Vergabe (Leistungsphase 6)
Grundleistungen gem. § 55 HOAI i.V.m. Anlage 15 Nr. 15.1.

Hierzu hat der Auftragnehmer insbesondere vorzulegen:

- Auf der Basis der Standardleistungsbücher (StLB)/Standardleistungskataloge aufgebaute Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen, getrennt nach Leistungsbereichen; soweit StLB-Texte nicht vorliegen oder diese nicht zutreffen, sind die Leistungen durch freie Texte zu beschreiben.
- Leistungsverzeichnisse; Zur Durchführung der Ausschreibungen sind die Leistungsverzeichnisse unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Vorschriften mit detaillierten Angaben der Mengen zu erstellen und dem AG im Konzept zur Genehmigung vorzulegen. Eine Freigabe der Leistungsverzeichnisse durch den AG berührt die vertraglich begründete Haftung des AN nicht. Der AN hat jeweils vor der Ausschreibung zu dokumentieren, dass unter Zugrundelegung marktüblicher Preise die Kosten für das jeweilige Gewerk nicht überschritten werden. Zu diesem Zwecke sind die vom AN erstellten Leistungsverzeichnisse mit marktüblichen Preisen zu versehen. Die Ausschreibungen sind nach dem elektronischen Vergabesystem „Vergabemanager“ zu erstellen. Der AN hat bei der Erstellung der Leistungsverzeichnisse Systematiken zu wählen, die eine Zuordnung der einzelnen Positionen der Leistungsverzeichnisse zu den Kostengruppen der DIN 276 mit geringst möglichem Aufwand ermöglichen. Soweit Nebenangebote bei der Ausschreibung zugelassen werden, hat der AN neben den Leistungsverzeichnissen auch die Mindestanforderungen an Nebenangebote zu formulieren. Die Verviel-

fältigung und der Versand der Ausschreibungsunterlagen erfolgt durch den AG. Der AN liefert in diesem Zusammenhang Originale und Datenträger, die sich zur Vervielfältigung eignen bzw. deren Format sich aus den Anforderungen des Vergabemanagers ergibt. Die Art der Ausschreibung, der Kreis der aufzufordernden Unternehmen und das zu beauftragende Unternehmen, wird vom AG bestimmt.

g) Mitwirkung bei der Vergabe (Leistungsphase 7)
Grundleistungen gem. § 55 HOAI i.V.m. Anlage 15 Nr. 15.1.

Hierzu hat der Auftragnehmer insbesondere vorzulegen:

- nach den verwaltungstechnischen Vorschriften des Auftraggebers geprüfte und gewertete Angebote einschließlich Preisspiegel sowie einen ausführlichen schriftlichen Bericht mit technischer und wirtschaftlicher Beurteilung der Angebote;
- zur Kostenkontrolle hat der Auftragnehmer Zusammenstellungen entsprechend der Gliederung der DIN 276, nach Gewerken getrennt, zu führen, die die genehmigten Summen mit den angebotenen Summen vergleichen, und damit jederzeit eine Übersicht über den Stand der Baumittel ermöglichen. Als zu benutzende Vordrucke werden die Muster M16, M17, M18 RBBau vereinbart.
- Der AN ist verpflichtet, die eingegangenen Angebote technisch auszuwerten und auf Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Der AN hat den AG bei der Prüfung der Wertung zu beraten und einen Vergabevorschlag zu unterbreiten. Ferner wird der AN in Vergabeverfahren an Gesprächen mit den Bietern/Bewerbern (z.B. Aufklärungsgespräche) teilnehmen. Die Vergabe erfolgt durch den AG.

h) Objektüberwachung / Bauüberwachung und Dokumentation (Leistungsphase 8)
Grundleistungen gem. § 55 HOAI i.V.m. Anlage 15 Nr. 15.1.
Einschließlich Tätigkeit als verantwortlicher Fachbauleitergemäß § 56 BremLBO.

- Der mit der Überwachung der Bauausführung verantwortlich Beauftragte muss über eine abgeschlossene Fachausbildung (mindestens Fachhochschulabschluss) und eine angemessene Baustellenpraxis von drei Jahren verfügen. Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen. Bestellung und Wechsel des örtlichen Vertreters des Auftragnehmers bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- Überwachen der Ausführung, Schriftwechsel
  Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit der Baugenehmigung oder Zustimmung, mit den Ausführungsplänen und den Leistungsbeschreibungen sowie den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften. Die Übereinstimmung zwischen Ausführungsplänen und tatsächlicher Bauausführung ist auf den Plänen jeweils mit dem Vermerk „Status wie gebaut“ zu dokumentieren; Schriftwechsel und Verhandlungen im Rahmen der übertragenen Leistungen mit bauausführenden Unternehmen, Behörden und Dritten im Einvernehmen mit dem Auftraggeber; unverzügliche Stellungnahme zu den nach den Vorschriften der VOB/B und der VOL/B in schriftlicher Form zu erstattenden Mitteilungen;
  Überwachen der erforderlichen Stundenlohnarbeiten und Bescheinigen der Lohnzettel.

- Zeitplan
  Mitwirken beim Aufstellen und Überwachen sowie beim laufenden Fortschreiben des Zeitplanes (Balkendiagramm); unverzügliche schriftliche Mitteilung über Abweichungen; bei Verzögerungen sind dem Auftraggeber die Ursachen darzulegen und Vorschläge zum Ausgleich zu machen.

- Dokumentation des Bauablaufs (Bautagebuch)
  Dokumentation des Bauablaufs in Form eines Bautagebuches und zwar: Durch Führen eines elektronischen Bautagebuchs, sofern von der Objektbauleitung ein elektronisches Bautagebuch verwendet wird. Die Inhalte haben den Anforderungen der RL-Bau zu entsprechen, durch Führen eines konventionellen Bautagebuches gem. Muster RL-Bau (Papierform), sofern die Objektbauleitung ebenfalls ein konventionelles Bautagebuch führt.

- Aufmaß
  Es ist ein gemeinsames Aufmaß durch den Auftragnehmer und die Firma zu erstellen; die Richtigkeit ist durch Unterschriften zu bestätigen; Ergänzung bzw. Veranlassung der Ergänzung der Ausführungspläne während der Bauzeit entsprechend der tatsächlichen Ausführung zum Nachweis aller Leistungen.

- Rechnungsprüfung
  - Zu jeder Rechnung (Einzelrechnung, Abschlagsrechnung, Teilschlussrechnung, Schlussrechnung) ist eine Prüfrechnung beizufügen. In der Prüfrechnung sind darzustellen, die beauftragten Mengen, die voraussichtlichen Abrechnungsmengen, der Einheitspreis, die abzurechnende Menge sowie der Rechnungsbetrag.
  - Weiterhin sind die Prüfrechnungen um die einzelnen vertraglich geschlossenen Nachträge fortzuschreiben, hierbei sind die neuen Positionen mit den Nachtragstiteln eindeutig zu kennzeichnen (z.B. N1.001…, N2.001…, etc.).
  - Abschlags- und Schlussrechnungen sind wie vor beschrieben aufzustellen, fachtechnisch und rechnerisch zu prüfen und dem Auftraggeber einschließlich der Nachweise und rechnungsbegründenden Unterlagen zu übergeben.
  - Hierbei ist zu beachten, dass dem Auftraggeber grundsätzlich von den nach VOB vereinbarten Zahlungsfristen mindestens 8 Tage bei Abschlagrechnung/ 14 Kalendertage bei Schlussrechnung für die Bearbeitung eingeräumt werden.
  - Bei der Behandlung der Rechnungsunterlagen ist folgendes zu beachten: Alle Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und Kostenrechnungen sind in fachtechnischer und rechnerischer Hinsicht unverzüglich und vollständig zu prüfen. Zum Zeichen der Prüfung hat der Auftragnehmer alle Ansätze und Beträge anzustreichen bzw. erforderliche Korrekturen deutlich sichtbar einzutragen.
  - Die Mengenberechnungen bzw. Abrechnungszeichnungen sind mit folgenden Bescheinigungen zu versehen: "In allen Teilen geprüft und mit den aus den Mengenberechnungen (Abrechnungszeichnungen) ersichtlichen Änderungen für richtig befunden. Anerkannt:" mit Ort, Datum, Unterschrift und Stempel des Auftragnehmers.
  - Die Kostenrechnungen sind mit einem Eingangsvermerk und folgenden Bescheinigungen zu versehen: "Lieferung und Leistung richtig. Rechnerisch richtig mit , EUR." mit Ort, Datum, Unterschrift und Stempel des Auftragnehmers.
  - Auf den Kostenrechnungen sind Beginn und Ende der Mängelbeseitigungsfristen zu vermerken und eine Aufteilung der Rechnungsbeträge nach den Kostengruppen der DIN 276 (aktuelle Fassung) vorzunehmen.
  - Mit den Bescheinigungen übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese durch einen Erfüllungsgehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung dafür, dass bei der Durchführung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren wurde, dass Lieferungen und Leistungen nach Art, Güte und Umfang wie berechnet erbracht sind, dass sie vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt sind, dass die Vertragspreise eingehalten wurden und dass alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig sind.

- Alle Unterlagen sind 1-fach in Papier und digital einzureichen

- Abnahme
  - Fachtechnische Abnahme der Leistungen und Feststellen der Mängel.
  - Dazu gehören insbesondere:
  - Vorbereiten der rechtsgeschäftlichen Abnahme,
  - Prüfen der Leistung auf vertragsgemäße Erfüllung,
  - Feststellen, Auflisten der Mängel und Verfolgung der festgestellten Mängel bis zur Abnahme bzw. die Mängel, die bei der Abnahme festgestellt worden sind.
  - Klären der Vorbehalte wegen Leistungsmängeln und Vertragsstrafen,
  - Teilnahme an der förmlichen Abnahme, Anfertigen der Abnahmebescheinigung (Formblatt des Auftraggebers).

- Behördliche Abnahmen
  - Vorbereiten der Anträge und Teilnahme an behördlichen Abnahmen; Beschaffen der nach den bauordnungsrechtlichen und sonstigen Bestimmungen erforderlichen Abnahmebescheinigungen für das vom Auftragnehmer zu bearbeitende Fachgebiet.
- Der Auftragnehmer hat im Zuge seiner Leistungen nach § 3 eine Dokumentation des Bauablaufs gemäß Vorgabe des Auftraggebers zu betreiben, dass über die Vorgänge am Bau Rechenschaft gibt. Diese Dokumentation ist nach jedem Baustellenbesuch zu führen. Wichtige telefonische oder schriftliche Anweisungen wie z.B. zusätzliche Arbeiten bzw. Stundenlohnarbeiten sind ebenfalls in der Dokumentation des Bauablaufs festzuhalten, auch wenn kein Besuch auf der Baustelle stattfindet. Während der gesamten Bauzeit sind im mindestens wöchentlichen Rhythmus Baubesprechungen durchzuführen, die durch den Auftragnehmer protokollarisch festgehalten werden. Die Protokolle sind dem Auftraggeber und dem Bauherrn zeitnah und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- Es gilt in der Bauphase für die Bauleitung die Präsenz an mindestens 3 Tagen pro Woche auf der Baustelle, wenn nicht abweichende Vereinbarungen mit dem Auftraggeber getroffen werden.
- Nach Fertigstellung erfolgt die Übergabe des Objektes und die Abnahme durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die von ihm gewünschten Bauunterlagen (Zeichnungen, Aktennotizen usw.) übereignen. Die Objektdokumentation beinhaltet eine einfache Ausfertigung folgender Unterlagen entsprechend dem Inhaltsverzeichnis zur Abschlussdokumentation. Unter anderem: Lichtpausen bzw. Großkopien alle nachgeführten Ausführungs- und Detailzeichnungen (Status wie gebaut), die Kostenfeststellung mittels Kostenkontrollprogramm, alle Baubesprechungsprotokolle, das Bautagebuch, alle Gewerkeabnahmeprotokolle, alle Mängelverfolgungen und Gewährleistungstermine, das Übergabeprotokoll, vergleichende Auswertung von Ansätzen der Kostenberechnung zur Kostenfeststellung, ein Glasaufmaß aller neuen Verglasungen und Verglasungsarten, Inventarlisten. Ferner wird die Lieferung der o. a. Zeichnungen im CAD-Format .dwg und .dxf auf Datenträger vereinbart. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ggf. durch den Auftraggeber vorgegebene Layerstrukturen zu verwenden. Zurückbehaltungsrechte, die nicht aus diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiter, die Unterlagen spätestens 3 Monate nach Fertigstellung dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.
- Übergabe: Teilnahme an der Übergabe des Objektes; Prüfen, Zusammenstellen und Vorlegen der für die Übergabe des Objektes erforderlichen Unterlagen (z.B. Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle, Wartungsvorschriften, Bestandspläne) für die vom Auftragnehmer überwachten Leistungen
- Mängelbeseitigung: Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel.

- Kostenkontrolle: Mitwirken bei der Kostenkontrolle; Der AN ist verpflichtet, im Rahmen der Kostenplanung-, steuerung und - kontrolle ein mit dem AG noch abzustimmendes EDV-gestütztes System einzusetzen.

i) Objektbetreuung und Dokumentation (Leistungsphase 9)
Grundleistungen gem. § 55 HOAI i.V.m. Anlage 15 Nr. 15.1., jedoch auf die gesamte Dauer der Verjährungsfrist ohne Begrenzung auf 4 Jahre

Hierzu hat der Auftragnehmer insbesondere vorzulegen:
- Feststellung von Gewährleistungsmängeln
- Prüfen, werten und Dokumentation eines im Zuge von Begehungen festgestellten, oder angezeigten Mangels innerhalb der Gewährleistungsfristen der Gewerke auf Vorliegen eines Gewährleistungsmangels.

3. Besondere Leistungen

Die nachstehend aufgeführten besonderen und/oder zusätzlichen Leistungen sind nur dann zu erbringen, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich gefordert werden.

☒ Bestandsaufnahme der Sanierungsbereiche (gesamte Liegenschaft)
☒ Kostenschätzung nach DIN 276-1 mit Aufstellen von Mengengerüsten und Angabe der Einheitspreise (Besondere Leistungen zu LPH 2)
☒ Vertiefte Preisprüfung im Rahmen der Mitwirkung bei der Vergabe, die Vergütung erfolgt mit Fertigstellung der Lph. 7.
☒ Führen eines Bautagebuches nach der Maßgabe RLBau über die vertraglich geschuldete Dokumentation des Bauablaufes hinaus.
☒ Der AN verpflichtet sich im Falle vorliegender Gewährleistungsmängel neben der vertraglich geschuldeten Prüfung zur Feststellung eines Gewährleistungsmangels auch die ggfs. erforderlichen Veranlassungen und die Kontrolle zur Beseitigung des Mangels zu erbringen. Abschließend wird hierzu jeweils für jeden Gewährleistungsfall eine Fertigstellungsmeldung vom AN geliefert. Der erforderliche Stundenaufwand wird im Bedarfsfall, also mit Vorliegen eines festgestellten Gewährleistungsmangels, zwischen AN und AG abgestimmt und auf Nachweis vergütet.
☒ Erstellung einer Brandfallmatrix

Ist das Ergebnis dieser Besonderen Leistung dem Auftraggeber nicht bis zu dem genannten Zeitpunkt vorgelegt worden und ist dieses Ergebnis deshalb für den Auftraggeber ohne Interesse, ist der Auftraggeber zur anteiligen Kürzung der Vergütung berechtigt.

4. Nebenkosten

Die Nebenkostenvereinbarungen gelten für alle beauftragten Leistungsphasen. Hierin sind Lichtpausen und Großkopien in jeweils bis zu zweifacher Ausführung für den AG und zusätzlich die notwendigen Baustellenexemplare enthalten sowie die Zusammenstellung der Planungs- und Revisionsunterlagen in digitaler Form nach Maßgabe der Immobilien Bremen - Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen.
Die dem Auftragnehmer entstehenden Fahrtkosten zur Baustelle sowie zu Planungs- und Projektbeteiligten im Land Bremen sind in die Nebenkostenpauschale einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.